

TOP 3: Kommunale Regelungen zur Nutzung städtischer Veranstaltungsflächen oder –hallen durch Zirkusunternehmen mit bestimmten exotischen Wildtieren

Städte wie Köln, Chemnitz, Heidelberg, München oder Kassel haben kommunale Regelungen zur **Nutzung städtischer Veranstaltungsflächen oder –hallen durch Zirkusunternehmen mit bestimmten exotischen Wildtieren** erlassen , die das besondere Gefahrenpotential oder häufige tierschutzrechtliche Probleme bei Haltung und Transport mindern sollen (z. B. Verbot von Elefanten, Nilpferden...).

Solche Regelungen haben eine begrüßenswerte Signalwirkung, mit der die Problematik und die aktuell geltenden Mindestanforderungen beleuchtet sowie eine öffentliche Diskussion zum Stellenwert des Tierschutzes im Vergleich zu anderen Interessen / Rechtsgütern angestoßen werden.

Die regelmäßigen Transporte, die Ortswechsel und das eingeschränkte Platzangebot stellen im Grundsatz ständige zirkustypische, mit den Ansprüchen mancher Tiere nicht vereinbare Belastungen dar, die Schäden und Leiden bei den Tieren verursachen können und mit Sicherheitsrisiken für die Menschen verbunden sind.

Die tierärztliche Beurteilung des Zustandes solcher Wildtiere erfordert Spezialkenntnisse, die bei Amtstierärztinnen und -ärzten an den Gastspielorten nicht immer in dem gewünschten Umfang vorausgesetzt werden können. Verdachtsbefunde können daher manchmal in der Kürze der Zeit nicht durch hinzugezogene externe Gutachter abgeklärt werden, so dass tierschutzrechtlich relevante Mängel folgenlos bleiben können.

Das generelle Versagen von Standgenehmigungen für Zirkusse mit Exoten hat allerdings keine unmittelbare Wirkung auf die Tierhaltung. Nur wenn zahlreiche Kommunen gleichartig vorgehen, kann die dadurch bewirkte nachlassende Wirtschaftlichkeit und Attraktivität der Zirkusse mittelbar eine Änderung der Tierhaltung und Verbesserung des Tierschutzes bewirken.

Länder wie Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Bulgarien und Schweden haben daher inzwischen weitreichende bzw. vollständige Wildtierverbote in Zirkussen eingeführt und damit eine jeweils landesweit einheitliche Regelung getroffen. Ein solches Vorgehen wäre auch für Deutschland wünschenswert, da die Rechtmäßigkeit kommunaler Regelungen unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung und der Verfassungsmäßigkeit fraglich ist. So hatte die ausschließlich tierschutzrechtlich begründete Regelung der Stadt Chemnitz vor dem dortigen Verwaltungsgericht keinen Bestand. Die Stadt Kassel wird daher in ihrer Begründung primär auf die Gefährlichkeit bestimmter Tierarten abstellen.

Wir halten einen Informationsaustausch mit anderen Städten für sinnvoll und regen eine Diskussion im Städtetag mit dem Ziel an, eine tierschutzrechtlich begründete bundesrechtliche Regelung zu initiieren.

Dr. Hans-Helmut Jostmeyer